



08.11.2018/NIK

Sehr verehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir möchten Sie/Euch mit diesem aktualisierten Rundschreiben über die Bestimmungen zur Leistungserhebung und die damit im Benehmen mit unserem Elternbeirat und unserem Schulforum getroffenen Entscheidungen der Lehrerkonferenz informieren. Dieses Schreiben kann auch als PDF-Datei von unserer Schulhomepage heruntergeladen werden.

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) unterscheidet in § 21 zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen. Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben und vergleichbare Prüfungsformen wie z.B. Leistungstests, mündliche Gruppenprüfungen, Präsentationen etc.; kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Projekte sowie mündliche und praktische Leistungen.

Alle großen und kleinen schriftlichen Leistungsnachweise müssen unverändert an die Schule zurückgegeben werden, d.h. sie dürfen nicht unterschrieben werden (auch Stegreifaufgaben).

Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben)

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die nach § 22 GSO in den einzelnen Jahrgangsstufen zu schreibenden Schulaufgaben (große Leistungsnachweise). Zusätzlich ist jeweils vermerkt, in welchen Jahrgangsstufen eine Schulaufgabe durch andere Prüfungsformen ersetzt wird, bzw. in welchen Jahrgangsstufen in den modernen Fremdsprachen eine Schulaufgabe durch eine qualifizierte mündliche Gruppenprüfung ersetzt wird.

Deutsch	Klasse 5	3 Schulaufgaben und 2 Kurzarbeiten****
	Klasse 6	3 Schulaufgaben, ein zentraler und ein schulinterner Leistungstest *
	Klasse 7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	3 Schulaufgaben, ein zentraler und ein schulinterner Leistungstest *
	Klassen 9 Klasse 10	3 Schulaufgaben und eine Debatte** 3 Schulaufgaben
Englisch	Klassen 5 - 6	4 Schulaufgaben
	Klasse 7	4 Schulaufgaben (***)
	Klasse 8 - 10	3 Schulaufgaben
Mathematik	Klassen 5 - 7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	3 Schulaufgaben
	Klasse 9	4 Schulaufgaben
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
Französisch	Klassen 6–7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	4 Schulaufgaben (***)
	Klasse 9	3 Schulaufgaben (***)
	Klasse 10	3 Schulaufgaben (***)
Latein	Klassen 6 - 8	4 Schulaufgaben
	Klassen 9 – 10	3 Schulaufgaben
Spanisch	Klasse 10	4 Schulaufgaben

Physik	Klassen 8 – 10 (NTG+WSG)	2 Schulaufgaben
Chemie	Klassen 8 – 10 (NTG)	2 Schulaufgaben
Wirtschaft und Recht	Klassen 8 – 10 (WSG)	2 Schulaufgaben

* Zwei Leistungstests ersetzen eine Schulaufgabe.

** Eine Debatte ersetzt eine Schulaufgabe.

*** In allen 7. Klassen wird eine Englischschulaufgabe und in allen 8., 9. und 10. Klassen eine Französischschulaufgabe durch eine qualifizierte mündliche Gruppenprüfung ersetzt. Näheres erfahren die Schüler durch die jeweiligen Fachlehrer.

**** Zwei Kurzarbeiten ersetzen eine Schulaufgabe.

In den übrigen Fächern werden keine Schulaufgaben geschrieben.

Oberstufe (Q11/Q12): In allen Kursen findet pro Ausbildungsabschnitt eine Schulaufgabe statt. In den modernen Fremdsprachen wird diese im Ausbildungsabschnitt 11/2 (in Spanisch in 12/1) in mündlicher Form abgehalten.

Schulaufgaben müssen spätestens eine Woche vorher angekündigt werden. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit (siehe Abschnitt „Kleine Leistungsnachweise“) abgehalten werden, die Anzahl der Schulaufgaben pro Kalenderwoche soll in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 auf zwei beschränkt bleiben. Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe beträgt in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 höchstens 60 Minuten. Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig davon ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden.

Kleine Leistungsnachweise

Mündliche kleine Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge (auch praktische) und Referate. Schriftliche kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten und fachliche Leistungstests (soweit sie nicht Schulaufgaben ersetzen) sowie Stegreifaufgaben. Im Fach Musik können gegen Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bescheinigung folgende außerschulischen Leistungen in die Notengebung einbezogen werden: Junior-, Bronze-, Silber- und Goldabzeichen; erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder an Solo- und Duowettbewerben des Nordbayerischen Musikbundes.

Die **Gewichtung kleiner Leistungsnachweise** liegt im Ermessensspielraum der jeweiligen Fachschaft bzw. des jeweiligen Fachlehrers. Sie muss allerdings den Schülern und Eltern mitgeteilt werden. Die Fachlehrer werden zu Beginn des Schuljahres in jeder Klasse kurz die Erhebung von kleinen Leistungsnachweisen erläutern. Bitte fragen Sie auch in den Lehrersprechstunden nach, falls Sie noch näher Bescheid wissen möchten.

Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Arbeitszeit beträgt maximal 30 Minuten. Kurzarbeiten werden an unserer Schule im Fach Deutsch in Jahrgangsstufe 5, im Fach Chemie im WSG-Zweig in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie im Fach Natur und Technik in der 7. Jahrgangsstufe gefordert.

Nach einem Beschluss der Lehrerkonferenz vom April 2017 werden **in der Oberstufe keine Kurzarbeiten** geschrieben.

Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt und beziehen sich auf höchstens 2 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. Stegreifaufgaben können auch in Kursen der Oberstufe geschrieben werden. Nach einem Beschluss der Lehrerkonferenz dürfen an Tagen, an denen Schulaufgaben bzw. Klausuren geschrieben werden, keine Stegreifaufgaben abgehalten werden. Stegreifaufgaben dürfen auch nicht von Schülern gefordert werden, die in der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunde gefehlt haben. Da sich Stegreifaufgaben allerdings auf 2 unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden beziehen, müssen Schüler, die nur in der ersten der beiden vorangegangenen Stunden gefehlt haben, die Stegreifaufgabe mitschreiben.

Für **angekündigte kleine Leistungsnachweise** gelten dieselben Bestimmungen wie für Stegreifaufgaben (d.h. sie umfassen den Stoff von maximal 2 Unterrichtsstunden), mit zwei Ausnahmen:

- Sie werden mindestens eine Woche vorher angekündigt.
- Sie können nachgeschrieben werden (Entscheidung des Fachlehrers).

Grundsätzlich gilt für **Nachschriften**: Schulaufgaben müssen nachgeschrieben werden, Kurzarbeiten und angekündigte kleine Leistungsnachweise können nachgeschrieben werden, unangekündigte Stegreifaufgaben werden nicht nachgeschrieben.

Weiter hat die Lehrerkonferenz beschlossen, dass von jedem Schüler in jedem Fach **pro Schulhalbjahr mindestens 2 kleine Leistungsnachweise** gefordert werden müssen (in den jeweils einstündigen Fächern Geschichte und Sozialkunde in Jahrgangsstufe 10 zusammen 3 kleine Leistungsnachweise). In den Fächern, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden, soll mindestens eine Stegreifaufgabe pro Halbjahr abgehalten werden (im Fach Musik nur eine Stegreifaufgabe pro Schuljahr in den Jahrgangsstufen, in denen Musik nur einstündig unterrichtet wird). Da Stegreifaufgaben nicht nachgeholt werden dürfen, kann diese verpflichtend vorgeschriebene Stegreifaufgabe allerdings bei Schülern, die sie versäumt haben, durch einen anderen kleinen Leistungsnachweis ersetzt werden. In Kunst kann statt einer Stegreifaufgabe pro Halbjahr auch ein praktischer Leistungsnachweis gefordert werden. Im Fach Musik gilt dies nur für die Jahrgangsstufen 5 und 6.

Falls aufgrund häufigen (entschuldigter) Fehlens die vorgeschriebene Mindestzahl von kleinen Leistungsnachweisen nicht erhoben werden kann, findet eine **Ersatzprüfung** über den gesamten bis dahin behandelten Stoff des Schuljahres statt. Eine solche Nachprüfung kann nach GSO § 27 (2) auch angeordnet werden, wenn ein Schüler einen Nachschritftermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt.

Nach § 21 (2) GSO sollen sich alle mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise in allen Vorrückungsfächern auch auf Grundwissen beziehen.

Die **Bildung der Jahresfortgangsnoten** in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 ist in § 28 GSO geregelt:

- In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus der Durchschnittsnote für die großen Leistungsnachweise und der Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet.
 - o In Fächern mit 2 Schulaufgaben stehen die Durchschnittsnote für die großen und die Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1.
 - o In Fächern mit mehr als 2 Schulaufgaben ist das Verhältnis der Durchschnittsnoten von großen zu kleinen Leistungsnachweisen 2:1.

Beispiel:

Schulaufgabennoten 4-3-3	>>>	ergibt als Durchschnittsnote 3.33
Kleine Leistungsnachweise 2-2-1-3-3	>>>	ergibt als Durchschnittsnote 2.20
Gesamtnote: $3.33 \times 2 + 2.20 = 8.86$	>>>	Gesamtnote: $8.86:3 = 2.95$ >>> Note 3

- In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.

Für die Bildung der Noten im Zwischenzeugnis der Jgst. 10 gelten obige Bestimmungen entsprechend.

Bei der Notenbildung wird bis zu n,50 die bessere Note, ab n,51 die schlechtere Note erteilt (also 2,50 ergibt Note 2; 2,51 ergibt Note 3). Ausnahmen hiervon sind aus pädagogischen Gründen selbstverständlich möglich, müssen allerdings in der jeweiligen Klassenkonferenz begründet und beschlossen werden.

In der **Oberstufe** werden **große und kleine Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1 gewichtet**. Dies gilt für alle Fächer.

Das Fach Musik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 Vorrückungsfach. Alle anderen Fächer sind mit Ausnahme von Sport in allen Jahrgangsstufen Vorrückungsfächer.

Wie in den Vorjahren werden wir auch im neuen Schuljahr in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 das Zwischenzeugnis durch zwei schriftliche Informationen über das Notenbild ersetzen. Diese enthalten sämtliche zum Stichtag vorliegenden Einzelnoten in allen Fächern und die zum Stichtag sich ergebende Durchschnittsnote für jedes Fach. Dieses Verfahren hat sich bewährt, denn es bietet den Eltern eine weitergehende Information über den momentanen Leistungsstand ihrer Kinder und eine noch größere Transparenz bezüglich der Notenbildung. Als Termine für die Verteilung dieser Berichte haben wir den 25. Januar 2019 und den 10. Mai 2019 festgesetzt.

Unsere Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe erhalten kein Zwischenzeugnis mehr, sondern ebenfalls zwei Leistungsberichte. Falls z. B. für Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz ein Zwischenzeugnis benötigt wird, kann dies auf Antrag natürlich weiterhin ausgefertigt werden.

Mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches Schuljahr

OStD Gerhard Nickl